

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 172 (2006)

Heft: 9

Artikel: Anhörung weitgehend unberücksichtigt

Autor: Wirz, Heinrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-70501>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anhörung weitgehend unberücksichtigt

Der Nationalrat wird in der Herbstsession in Flims (18. September bis 6. Oktober) die Armeeargumentation und damit die geplante Reform «Armee 2008/2011» behandeln. Deren Verfassungsmässigkeit und Milizverträglichkeit sowie Aufwuchs- und Verteidigungsfähigkeit werden zunehmend bestritten.

Die mehrfach geforderte, breite und öffentliche Auseinandersetzung in Form eines Konzeptionsstreits um die Armee 2008/2011 hat nicht stattgefunden.¹ Eine klare militärstrategische Doktrin und eine Gesamtkonzeption «Innere Sicherheit Bund/Kantone» fehlen. Ebenso sind handfeste Massnahmen zugunsten des schwindenden militärischen Lehrpersonals und damit der Ausbildung nicht ersichtlich. Selbst auf die kritischen Einwände und Vorschläge der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) wird nicht eingetreten. Einzig sind die Brigadentypen wieder namentlich genannt.

Hastige Vernehmlassung

Ende Mai verabschiedete der Bundesrat neben drei weiteren militärischen Vorlagen, darunter das Rüstungsprogramm 2006, seine Botschaft über Änderungen der Armeeargumentation.² Vorausgegangen war – mit unvollständigen Unterlagen – eine zeitlich sehr gedrängte schriftliche Anhörung. Zum Beispiel fehlte in der «Erläuterung»³ ausgerechnet die «Konzeption Raumsicherung». Zudem war die Machbarkeitsstudie vom 30. September 2005 zum «Aufwuchs» nicht zugänglich. An der Anhörung teilgenommen haben neben sachkundigen Einzelpersonen vor allem Parteien, politische Gruppierungen, Kantone sowie Miliz- und Wirtschaftsverbände. Die verwirrende Auswertung der

Anhörung – knapp zwei von rund 50 Botschaftsseiten – ist sowohl gegensätzlich als auch einseitig dargestellt, zum Beispiel: «Die Teilrevision wird als ein Schritt in die richtige Richtung gesehen» (Seite 6233/34). Diese Aussage geht zu weit und bedeutet zudem noch keine Zustimmung zur Armee 2008/2011.

Weiter wird gesagt, dass drei der vier Bundesratsparteien, die Kantone (ohne Zürich) und die Mehrheit der militärischen Verbände die Teilrevision befürworteten, mit zum Teil «gewissen Einschränkungen». Diese Mehrheit der Militärverbände ist jedoch nicht belegt. So lehnen zum Beispiel der Schweizerische Unteroffiziersverband (SUOV) und die Gesellschaft der Offiziere der Luftwaffe (AVIA) ab. Die SOG unterstützt einerseits die Stossrichtung des Entwicklungsschrittes 08/11, aber nur mit grossem Vorbehalt, weil die Folgerichtigkeit dieses Schrittes nach wie vor nicht bewiesen ist». Sie fordert andererseits eine vollständige Überarbeitung im Rahmen eines systematisch geführten Entscheidungsprozesses und stellt keinen überstürzten Handlungsbedarf für den Entwicklungsschritt 2008/2011 (ES 08/11) fest. Pro Militia beanstandet den Aufwuchs und den Mangel an militärischem Lehrpersonal. Sie verlangt eine grundlegende und umfassende Überarbeitung.

Namhafte Gegnerschaft

Bisherige militärpolitische Gegner treffen sich eigenartigerweise auf der den ES 08/11 befürwortenden Seite, so der Verein Sicherheitspolitik und Wehrwissenschaft (VSWW) und die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA). Gegen den vorgeschlagenen ES 08/11 stellen sich neben SUOV und AVIA die Schweizerische Volkspartei (SVP), im Widerspruch zu ihrer schweizerischen Mutterpartei die Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons Zürich (FDP), der Kanton Zürich, die Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS), die Arbeitsgemeinschaft für eine wirksame und friedenssichernde Milizarmee (AWM), die Aktion Aktivdienst, Pro Militia, Pro Libertate sowie der Verband der Schweizer Unternehmen Economiesuisse und Swissmem/Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie. Sie alle setzen sich für eine glaubwürdige und verfassungsmässige Milizarmee ein, nicht aber für den ES 08/11. Wollen wirklich Bundesrat und VBS gegen namhaften Widerstand erneut eine nicht bis ans Ende gedachte, unausgereifte Armeereform erzwingen?

Ein Teil der Widersacher wird in der Botschaft abschätzig als «wertkonservativ» bezeichnet – ein neues staatliches Gütesiegel? Ihre Beweisgründe für eine Ablehnung oder Zurückweisung der Vorlage sind weitgehendst unberücksichtigt geblieben. Ist das nicht ein Schlag ins Gesicht der Vorstände der Milizvereinigungen, die – ehrenamtlich – mit grossem Einsatz und Sachverstand innert kurzer Frist ihre Anhörungantworten verfassten? Selbst

die zahlreichen Vorbehalte und Verbesserungsvorschläge der Befürworter des ES 08/11 blieben ungehört. War denn die Vernehmlassung eine reine Pflichtübung des VBS? Oder wollte das VBS die gegnerische Beweisführung erfahren, um sie besser bekämpfen zu können? Hätten VBS und Bundesrat nicht besser getan, die Vorlage zurückzuziehen oder allenfalls ohne Zeitdruck zu überarbeiten?

Unbefriedigende Botschaft

Das kärgliche Kapitel «Änderungen gegenüber den in der Anhörung unterbreiteten Entwürfen» umfasst ganze sechs Druckseiten. Immerhin werden in der revidierten Verordnung über die Armeeargumentation⁴ anstatt den im Entwurf⁵ stehenden sechs Brigaden und zwei Reservebrigaden des Heeres wieder ausdrücklich je zwei Panzer-, Infanterie- und Gebirgsinfanteriebrigaden sowie je eine Infanterie- und Gebirgsinfanteriebrigade der Reserve aufgezählt.² Die Logistik- und die Führungsunterstützungsbrigade bleiben bestehen. Gegenüber dem Ist-Zustand «Armee XXI» würden in der Armee 2008/2011 eine Infanteriebrigade aufgelöst und je eine Infanterie- und Gebirgsinfanteriebrigade zu Reserveformationen. Der Bundesrat erhielt die Befugnis, die «Neuordnung der Armee» schrittweise einzuführen und «aus zwingenden Gründen» durch eigene Verordnung von der Verordnung des Parlamentes abzuweichen – rechtsstaatlich fragwürdig.

Das Umgekehrte ist notwendig: Das Parlament sollte mehr Befugnisse erhalten, um über Führung, Einsatz und Organisation der Armee frühzeitig mitentscheiden zu müssen.⁵ Zum Beispiel wäre die sich nicht bewährende, komplizierte Zweiteilung in eine politische und eine militärische Führung der Armee wieder aufzuheben. Der ES 08/11 ist in Tat und Wahrheit ein massiver und praktisch unumkehrbarer Abbau der militärischen Landesverteidigung, gefährdet die Sicherheit der Schweiz und verletzt die Bundesverfassung (Art. 58), wonach die Armee das Land und seine Bevölkerung verteidigt. Er missachtet den Volkswillen bei der Abstimmung vom Mai 2003 über die Revision des Militärgesetzes und damit über die Armee XXI. Die geplante Armee 2008/2011 würde im Verteidigungsfall infolge des personell, materiell, finanziell, ausbildungsmässig und zeitlich nicht zu verwirklichenden «Aufwuchses» scheitern. Sie verunmöglichte, die dauernde und bewaffnete Neutralität eigenständig aufrechtzuerhalten, und trieb die Schweiz in ein Militärbündnis.

Heinrich Wirz, Oberst a D,
Militärpublizist, Bundeshaus-Journalist,
3047 Bremgarten

¹ Vergleiche ASMZ 6/2006: Umstrittene Teilrevision der Armeeargumentation – Entwicklungsschritt 2008/2011 der Armee: ein Abbauschritt? (Seite 22/23).

² 06.050 Botschaft über Änderungen der Armeeargumentation und des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes (Rechtliche Anpassungen zur Umsetzung des Entwicklungsschrittes 2008/2011 der Armee) vom 31. Mai 2006.

³ Erläuterung zur Revision der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee. Verteidigung – Planungsstab der Armee. Entwurf, Stand 24. Februar 2006.

⁴ 513.1 Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeeargumentation, AO) vom 4. Oktober 2002 (Stand am 28. Dezember 2004).

⁵ 05.085 Bericht zu den Führungsstrukturen der Armee und den Unterstellungsverhältnissen (in Ausführung von Art. 13, Abs. 2 AO) vom 2. Dezember 2005.